

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schenefeld**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. S. 140), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 28.09.2017 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 19.12.2014 erlassen:

#### **§ 1**

§ 6 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Schenefeld wird wie folgt geändert:

Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich *mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigten* tätig.

#### **§ 2**

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.11.2017 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom 05.10.2017 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Schenefeld, den 19.10.2017

Stadt Schenefeld

gez. Küchenhof

Küchenhof  
Bürgermeisterin